

# Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben

## Rechtliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse

---

Bei Betreibern von Gastronomiebetrieben besteht vielfach Unsicherheit, welche „Zusatzaktivitäten“ im Betrieb durch die Betriebsanlagengenehmigung erlaubt sind bzw. welche anderen Erfordernisse (wie zB Genehmigungen, Anzeigen) dafür getroffen werden müssen.

### Aktivitäten im gewerberechtlichen Rahmen

Grundsätzlich gehören alle nicht bloß vorübergehenden Zusatzaktivitäten mit gewerbsmäßigen Absichten, die im Zusammenhang mit der Verabreichung von Speisen und Getränken stehen, zur Ausübung des Gastgewerbes. Diese Aktivitäten müssen in der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung berücksichtigt sein. Ansonsten ist eine Betriebsanlagenänderungsgenehmigung erforderlich oder die Aktivität/Tätigkeit einzustellen!

### Public Viewing

Änderungen von vorübergehender, **vier Wochen** nicht überschreitender Dauer, die **keine Gefährdung** des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von **Ereignissen** oder Veranstaltungen, die **in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise** der Bevölkerung wie zB Fußball-EM oder -WM, Olympische Spiele, Ski-WM, Erhebung einer österreichischen Stadt zur Kulturhauptstadt stattfinden, vorgenommen werden, sind nicht genehmigungspflichtig.

Das heißt für temporäre Änderungen in einem ansonsten genehmigten Gastronomiebetrieb - wie beim Public Viewing - ist gemäß Gewerbeordnung keine weitere Genehmigung bzw. Anzeige mehr erforderlich!

Um aus der Verpflichtung „keine Gefährdung des Lebens oder Gesundheit von Personen“ ein allfälliges Risiko einer Bestrafung (zB nach einem Brand, Raufhandel) zu minimieren empfehlen wir eigene geeignete Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

Beispielsweise durch freiwillige Übernahme von Vorgaben aus der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung (wie fixe Bestuhlung mit Abstand, Freihaltung der Fluchtwege, kein offenes Feuer, zusätzliche Feuerlöscher, ...) mit allfällig nachweislicher Abstimmung mit zB Feuerwehr, Polizei.

Verpflichtungen aus anderen Rechtsbereichen (zB Baurecht) bleiben durch die Genehmigungsbefreiung unberührt.

## Andere Aktivitäten

Zur Beurteilung, ob eine Aktivität gewerbsmäßig ist, sind Kriterien der Gewerbeordnung heranzuziehen. Danach fällt auch die Durchführung einer Zusatzaktivität unter das Gewerbe (Gewerbeberechtigung, Betriebsanlagenrecht), sofern die Aktivität/Tätigkeit nicht bloß vorübergehend erfolgt.

**Beispiel:** Ein Frühschoppen mit lebender Musik ist als Ausübung im Rahmen des Gastgewerbes zu qualifizieren. Bei Wiederholungsabsicht wird die „Regelmäßigkeit“ unterstellt. Konsequenz daraus ist, dass derartige Frühschoppen auch in der Betriebsanlagengenehmigung und Baugenehmigung berücksichtigt sein müssen.

Auch die (beabsichtigte) wiederholte Nutzung von anderen Liegenschaftsteilen für Aktivitäten des Gastgewerbebetriebes stellt eine gewerbsmäßige Tätigkeit dar.

**Beispiel:** Sommerfest im ansonsten nicht gewerblich genutzten Innenhof eines Gastgewerbebetriebes.

Alle Aktivitäten, die mit Wiederholungsabsicht zur Förderung des Gastronomiebetriebes gesetzt werden, sind der Gewerbeausübung zuzurechnen und müssen vom Konsens der Betriebsanlagengenehmigung umfasst sein (Kapazität, Betriebsmittel, Emissionen, Betriebszeit etc.).

Wird die jeweilige „öffentliche Veranstaltungen“ bereits im Rahmen der Betriebsanlagengenehmigung umfasst, so ist das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nicht anzuwenden.

## „Veranstaltungen“ außerhalb der Ausübung des Gastgewerbes

Tatsächlich einmalige Aktivitäten, die außerhalb der Gewerbeausübung liegen, können auch ohne entsprechende gewerberechtliche Anlagengenehmigung durchgeführt werden. Häufig wird für solche Veranstaltungen aber eine Anzeige an die Gemeinde nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz erforderlich sein.

**„Veranstaltungen“ im Sinne des Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes sind zB:**

- Aufführungen (Theater, ...)
- Vorführungen (Shows, Sportwettkämpfe, ...)
- Schausstellungen (Messen, Produktpräsentationen, ...)
- Darbietungen (Musikkonzerte, ...)
- Belustigungen (Schießbuden, Karussells, ...).

Einzelveranstaltungen ohne Wiederholungsabsicht liegen insbesondere dann vor, wenn für diese Veranstaltung mobile Veranstaltungsmittel von Dritten beigestellt werden (zB. Bühne, szenische Effekte, Tribünen, usw.).

Dabei ist zu beachten, dass grundlegende Vorschriften und Beschränkungen der Betriebsanlagengenehmigung (Kapazität, Sanitäreinrichtungen, Notausgänge/Fluchtwege, Lärmemissionen, Brandschutzvorkehrungen, Öffnungszeiten etc.) auch bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen zu beachten sind.

## Veranstaltungsstätten

Veranstaltungsstätten sind die für Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsfeste Einrichtungen wie Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Sportanlagen, Flächen, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörenden Anlagen und Ausstattungen.

Nur Einrichtungen, die völlig losgelöst von einem Gastgewerbebetrieb errichtet und betrieben werden, können als Veranstaltungsstätte gemäß Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz bewilligt werden.

**Beispiel:** Bogensportanlage oder Kinderspielplatz außerhalb des Gastgewerbebetriebes, Mountainbike-Parcours, etc.

## Andere gewerbliche Tätigkeiten am Standort

Werden an einem Standort, losgelöst von der Ausübung des Gastgewerbes, weitere gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt, so ist auch auf diese Tätigkeit/Anlage das Betriebsanlagenrecht anzuwenden.

**Beispiel:** öffentlich zugängliches Schwimmbad (Hinweis: Schwimmbäder ausschließlich für Hausgäste werden durch die gastgewerbliche Anlagengenehmigung erfasst).

## Nützliche Links

- [Gewerbeordnung](#)
- [Einreichunterlagen für Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren Gastronomie](#)
  - [Hinweise zur anzeigenfreien Anlagenänderung](#)
- [Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz](#)
- [Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung](#)
- [Oö. Veranstaltungsformularverordnung](#)
- [Oö. Bauordnung](#)
- [Oö. Sperrzeiten-Verordnung](#)
- [Oö. Polizeistrafgesetz](#)

Stand: August 2019

Für Fragen steht Mitgliedern der WKO Oberösterreich das Umweltservice-Team gerne zur Verfügung. T 05-90909-3635, E [sc.umweltservice@wkoee.at](mailto:sc.umweltservice@wkoee.at), W [wko.at/ooe/umweltservice](http://wko.at/ooe/umweltservice)